Erideint taglich mit Ausnahme ber Sonne und Reiertage und wirb nur an Buchhanbler abgegeben. - Jahrespreis filr Mitglieber bes Borfenvereins ein Eremplar 10 .M. filr Richtmitglieber 20 .M. - Beilagen werben nicht angenommen.

Börsenblatt

Angeigen : bie breigefpaltene Betitzeile ober beren Raum 20 Pfg., nichtbuchbanblerifche Angeigen 30 Bfg.; Mitglieber bes Borfenvereins gahlen nur 10 Pf., ebenfo Buchhandlungsgehilfen filr Stellegefuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Gigentum des Borfenvereins ber Dentiden Budhandler zu Leipzig.

№ 11.

Leipzig, Freitag ben 15. Januar.

1897.

Amtlicher Teil.

Befanntmachung.

Der unterzeichnete Borftand bringt hierdurch den vom Bereins-Ausschuffe ausgearbeiteten

Entwurf der revidierten Buchhändlerischen Verkehrsordnung

unter Boranftellung des vom Bereins = Ausschuffe erftatteten Berichts zur Renntnis der Mitglieder des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler und macht gleichzeitig bekannt, daß diefer Entwurf als Antrag des Bereins-Ausschuffes der nachften hauptversammlung gur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Weitere Exemplare dieses Entwurfes nebst Bericht stellen wir durch unsere Geschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) gur Berfügung der Mitglieder.

Leipzig, ben 12. Januar 1897.

Der Vorstand

des Borfenvereins der Deutschen Buchhändler gu Leipzig.

Johannes Stettner. Emanuel Reinide.

Wilhelm Laber. Carl Engelhorn.

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Bericht des Bereins = Ausschuffes.

Entsprechend dem Beschlusse der letten Hauptversammlung des Borfenvereins hat der Bereinsausschuß in den Tagen vom 12. bis 15. November v. J. den Entwurf einer revi= dierten Berfehrsordnung beraten. Alls Grundlage für feine Arbeit dienten ihm die von verschiedenen buchhandlerischen Bereinen und einzelnen Rollegen eingegangenen Abanderungs= vorschläge, sowie das Gutachten des herrn Dr. A. Gentich in Leipzig. Gine Unterkommission, bestehend aus den Berren 2. Beds=Wiesbaden, E. Mohrmann=Stuttgart und R. Winkler=Leipzig hatte in dankenswerter Weise die schwierige Aufgabe übernommen, aus dem vorliegenden reichhaltigen Material das Wichtigere und Annehmbare auszuscheiden und Erwähnung des Nettopreises im bisherigen § 7 unterblieb, auf Grund desfelben dem Plenum des Bereinsausschuffes für da diefelbe in der Verkehrsordnung entbehrlich ichien. Den seine Beratung einen in mehrtägigen Sigungen ausgearbeiteten von einer Reihe von Bereinen geaußerten Bunschen nach einer sonders wichtigen Fragen war eine Einigung in der Rom- hielt man nicht für angebracht, da die betreffenden Bestimmission nicht erfolgt und es hatte deshalb diese die prinzipielle mungen in der Restbuchhandels = Ordnung untergebracht sind. Entscheidung dieser Fragen für die Beratung im Bereins= ausichuß zurückgelegt.

Makaebend für die Behandlung der Arbeit war die im Bereinsausschuß allfeitig geteilte Anficht, daß an der be- legers zur Burudnahme flar auszusprechen. stehenden Berfehrsordnung nur fo viel geandert werden folle, andererseits die im Laufe der Beit zu Tage getretenen Mängel und Unklarheiten der feitherigen Faffung als notwendig er- langens einer Sendung geschaffen werden. scheinen ließen. Neben einigen pringipiell wichtigen Uende-§ 23, § 24, § 26, § 31, § 33) handelt es fich im übrigen icheinen. meiftens nur um eine flarere Faffung der betreffenden Beftimmungen.

Um eine Prufung des vorliegenden Entwurfes im Ber- oder anderen Geite vorzubeugen. gleich mit der bestehenden Bertehrsordnung zu erleichtern,

follen nachstehend die im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Abanderungen mit etwa notwendiger Begründung, unter Beglaffung der nur redaktionell geanderten Paragraphen, der Reihenfolge nach aufgeführt werden.

§ 3. Der hier gemachte Zusatz erschien notwendig, da den im "Udregbuch des Deutschen Buchhandels" enthaltenen Anzeigen mindeftens die gleiche Bedeutung beizulegen ift, wie den Anzeigen im "Borfenblatt". Biele Firmen benuten das Adregbuch vorzugsweise, um ganz bestimmte geschäftliche Bünsche (Annahme oder Nichtannahme von unverlangten Sendungen, Bedingungen betreffs diretter Bufendungen u. f. m.) jum Ausbrud ju bringen.

§ 4. In diesen Paragraph murbe ber Inhalt des feit= herigen § 7, weil richtiger hierher gehörend, eingefügt. Die Entwurf vorzulegen. Nur in einigen wenigen, aber be- weitergehenden Fassung dieses Baragraphen zu entsprechen,

§ 7. Das Fehlen diefes Paragraphen wurde als eine Lude ber feitherigen Bertehrsordnung empfunden.

§ 10. Es ichien notwendig, die Berpflichtung des Ber-

§ 12. Die Beftimmungen über unverlangte Gendungen als einerseits die vielfach übereinstimmenden Buniche der mußten auch auf sogenannte Lagersendungen ausgedehnt merverschiedenen buchhändlerischen Korporationen verlangten und den, da die seitherige Fassung hierfür keine Bestimmungen hatte; ebenso mußte eine Norm für den Nachweis des Ber=

§ 15. Bortommniffe, welche vielfach Schädigungen nach rungen und Einschaltungen (§ 3, § 7, § 12, § 17, § 20, sich zogen, ließen den hier gemachten Busat berechtigt er=

> § 17. Auch hier schien die Aufstellung eines Rechts= grundsages notwendig, um Willfürlichkeiten von der einen

§ 20. Die Beratung diefes Paragraphen bot die größten

Bierunbfechtigfter Jahrgang.